

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 5. Juni 2007

Nr. 2007/946

### **Büsserach: Salzlagerung Werkhof Kreisbauamt III / Landerwerb**

---

#### **1. Erwägungen**

Aufgrund von Revisionsberichten der Kantonalen Finanzkontrolle wurde der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates mitgeteilt, dass bei verschiedenen Werkhöfen und Stützpunkten die "minimalsten Anforderungen des Arbeitsgesetzes" nicht eingehalten werden.

Im Weiteren hat die GPK im Schreiben vom 13. April 2007 an das Amt für Verkehr und Tiefbau festgestellt, dass bei den Immobilien Handlungsbedarf besteht.

Für den Werkhof in Büsserach ergibt sich die Möglichkeit, dass dieser ideal arrondiert werden kann. Denn die Guido Saner AG, Industriestrasse 6, 4227 Büsserach, hat sich bereit erklärt, ihr direkt an den bestehenden Werkhof angrenzendes Grundstück GB Büsserach Nr. 2232 an den Staat Solothurn zu verkaufen, sofern der Kauf sofort abgewickelt wird. Der Kanton Solothurn ist nicht einziger Interessent an der angebotenen Parzelle.

Die Arrondierung des Werkhofes ermöglicht:

- das Erstellen eines geeigneten Salzsilos
- das Auslagern des Tausalzes aus dem bestehenden Gebäude
- die Reparatur der Salzschäden an der Liegenschaft
- das Einlagern von Holzschnitzeln für die bestehende Heizung
- das Lagern von Baumstämmen für die Holzschnitzelproduktion.

Ein entsprechendes Bauprojekt wird ausgearbeitet. Der zur Realisierung notwendige Kreditbeschluss soll bei Vorliegen einer ausführungsfähigen Planung erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist vorgesehen, die vorerst ins Finanzvermögen erworbene Liegenschaft unter Belastung des Kredites für das gesamte Vorhaben in das Verwaltungsvermögen zu übertragen. Die hierzu notwendigen Mittel werden dem Strassenbaufonds entnommen.

Sollte der Aus- und Umbau des Werkhofes Büsserach nicht zustandekommen, kann die Liegenschaft ohne Probleme weiter veräussert werden. Ihr Erwerb ins Finanzvermögen ist deshalb zulässig.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Basierend auf § 41 Abs. 5 des Gesetzes über wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) wird dem Kauf des Grundstückes GB Büsserach Nr. 2232 (16 a 9 m<sup>2</sup>) zum Preis von Fr. 201'125.00 (Fr. 125.00/m<sup>2</sup>) zugestimmt.
- 2.2 Die Amtschreibereikosten sowie allfällige Handänderungskosten gehen zu Lasten des Staates Solothurn.
- 2.3 Niggi Stoll, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Leiter Kreisbauamt III, 4143 Dornach, wird bevollmächtigt und beauftragt, die Verträge namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.
- 2.4 Der Gesamtbetrag von Fr. 201'125.00 wird an die Zentralen Dienste, Amtsschreiberei, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, zur Auszahlung (nach erfolgtem Grundbucheintrag) überwiesen.
- 2.5 Der Erwerb erfolgt nach Rücksprache mit dem Kantonalen Hochbauamt als B1 Objekt in das staatliche Finanzvermögen. Der Erwerbspreis wird dem Kredit 123.000 Grundstücke und Gebäude des Staates (FV) belastet.
- 2.6 Bei einer allfälligen Umwidmung vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen gilt der hier bezahlte Kaufpreis.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (hal/ks)

Hochbauamt, Abt. Liegenschaften

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Zentrale Dienste AS, Rötistrasse 4

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach